

18. OKTOBER 2006 - Königlicher Erlass über das elektronische Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 2007)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

18. OKTOBER 2006 - Königlicher Erlass über das elektronische Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren

KAPITEL I - Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über die Ausweispapiere und die Identitätsnachweise für Kinder unter zwölf Jahren

Artikel 1 - Die Überschrift des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über die Ausweispapiere und die Identitätsnachweise für Kinder unter zwölf Jahren wird durch folgende Überschrift ersetzt:

“Königlicher Erlass über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren”.

Art. 2 - In denselben Erlass wird ein Artikel *6bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. *6bis* - Der Minister des Innern legt das Datum fest, ab dem der Identitätsnachweis nur noch ausländischen Kindern ausgestellt wird.”

Art. 3 - In denselben Erlass wird ein Kapitel *IIIbis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Kapitel *IIIbis* - Elektronisches Identitätsdokument

Art. *16bis* - Auf Antrag der Person oder der Personen, die die elterliche Gewalt über ein belgisches Kind unter zwölf Jahren ausüben, kann ein elektronisches Identitätsdokument auf den Namen dieses Kindes ausgestellt werden.

Dieses Dokument wird von der Gemeinde ausgestellt, in der das Kind in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist.

Es kann das in Kapitel I erwähnte Ausweispapier ersetzen.

Art. *16ter* - Das elektronische Identitätsdokument entspricht dem Muster ID1 und enthält einen elektronischen Mikroprozessor. Es entspricht dem beigefügten Muster (Muster 3).

Das Identitätsdokument bietet alle durch die geltenden europäischen Normen und Standards geforderten Sicherheiten.

Art. *16quater* - Die Gültigkeitsdauer des elektronischen Dokuments ist auf höchstens drei Jahre ab seinem Ausstellungsdatum festgelegt, ist aber auf den Tag vor dem Tag, an dem das Kind das Alter von zwölf Jahren erreicht, beschränkt. Bei Wechsel des Hauptwohnortes bleibt das Dokument gültig.

Art. 16*quinquies* - § 1 - Das elektronische Identitätsdokument enthält folgende mit bloßem Auge sichtbare und auf elektronische Weise lesbare Informationen: Name, die zwei ersten Vornamen, den ersten Buchstaben des dritten Vornamens, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und -datum, Gemeinde und Ausstellungsdatum, Geschlecht, Foto des Inhabers, Erkennungsnummer des Nationalregisters, Nummer des Dokuments und Enddatum der Gültigkeit des Dokuments.

Die nur auf elektronische Weise lesbaren Daten betreffen den Identitätsschlüssel und das Identitätszertifikat, den Hauptwohnort des Inhabers, die erforderliche Information zur Authentifizierung des Dokuments, zum Schutz der auf elektronische Weise lesbaren Daten auf dem Dokument und zur Benutzung des diesbezüglichen qualifizierten Zertifikats und den akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter.

Folgende Daten sind außerdem nur mit bloßem Auge sichtbar: Unterschrift des Gemeindebeamten, Identität der Eltern, einen informativen Text und eine bei Notfällen wählbare Rufnummer.

§ 2 - Das in § 1 Absatz 2 erwähnte Identitätszertifikat darf nicht aktiviert werden, bevor das Kind das Alter von sechs Jahren erreicht hat.

Art. 16*sexies* - § 1 - Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des elektronischen Identitätsdokuments sind die Person beziehungsweise die Personen, die die elterliche Gewalt über das betreffende belgische Kind unter zwölf Jahren ausüben, dazu verpflichtet, dies so schnell wie möglich bei der Gemeindeverwaltung ihres Hauptwohnortes oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem in Artikel 6*ter* des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise erwähnten Helpdesk zu melden. Die Meldung beim Helpdesk befreit nicht von der Verpflichtung, eine Meldung bei der Gemeinde zu machen.

§ 2 - Wenn die Person beziehungsweise die Personen, die die elterliche Gewalt über ein belgisches Kind unter zwölf Jahren ausüben, der Gemeinde oder dem Helpdesk Verlust oder Diebstahl eines elektronischen Identitätsdokuments melden, wird die elektronische Funktion des Dokuments sofort ausgesetzt.

Falls das verlorene oder gestohlene Identitätsdokument binnen sieben Tagen nach der Meldung nicht wiedergefunden wird oder falls es vernichtet wurde, annulliert die Gemeinde das verlorene, gestohlene oder vernichtete Identitätsdokument und fordert sie den Zertifizierungsdiensteanbieter auf, die elektronische Funktion dieses Identitätsdokuments aufzuheben.

Falls das verlorene oder gestohlene Identitätsdokument binnen sieben Tagen nach der Meldung wiedergefunden wird, informieren die Person beziehungsweise die Personen, die die elterliche Gewalt über das betreffende belgische Kind unter zwölf Jahren ausüben, die Gemeinde ihres Hauptwohnortes.

§ 3 - Wird das Dokument, nachdem es erneuert worden ist, wiedergefunden, muss es bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden.

Ein belgisches Kind unter zwölf Jahren darf auf keinen Fall Inhaber mehrerer Identitätsdokumente sein.

Art. 16*septies* - Kosten für die Herstellung der elektronischen Identitätsdokumente werden durch den Minister des Innern eingezogen durch Abhebungen von Amts wegen vom Konto, das auf dem Namen der Gemeinden bei einem Kreditinstitut, das je nach Fall die Bestimmungen der Artikel 7, 65 oder 66 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute erfüllt, eröffnet ist.”

KAPITEL II - *Übergangsbestimmung*

Art. 4 - § 1 - Ab Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses haben die Person beziehungsweise die Personen, die die elterliche Gewalt über ein belgisches Kind unter zwölf Jahren ausüben und die in den Gemeinden Bornem, Houthalen-Helchteren, Lüttich, Koekelberg, Ostende und Ottignies-Louvain-la-Neuve wohnen, die Möglichkeit, sich ein elektronisches Identitätsdokument für dieses Kind ausstellen zu lassen.

Der Minister des Innern kann andere Gemeinden bestimmen, in denen die Ausstellung des elektronischen Identitätsdokuments zugelassen wird.

Der Minister des Innern und der Minister der Beschäftigung legen das Datum fest, ab dem diese Gemeinden nur noch das elektronische Identitätsdokument ausstellen werden.

§ 2 - Die Person beziehungsweise die Personen, deren Kind, über das sie die elterliche Gewalt ausüben, ein elektronisches Identitätsdokument besitzt, und die ihren Hauptwohntort von einer Pilotgemeinde in eine Gemeinde, die kein elektronisches Identitätsdokument ausstellt, verlegen, müssen die Adresse auf dem elektronischen Identitätsdokument bei der Gemeinde ihres neuen Wohnortes anpassen lassen.

§ 3 - Der Minister des Innern und der Minister der Beschäftigung legen das Datum fest, ab dem das elektronische Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren in allen Gemeinden des Landes ausgestellt wird.

§ 4 - Identitätsnachweise, die belgischen Kindern unter zwölf Jahren vor Inkrafttreten der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses ausgestellt wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

KAPITEL III - *Inkrafttreten und Schlussbestimmung*

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 6 - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Beschäftigung sind mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage (Muster 3)

[Anlage aus technischen Gründen nicht verfügbar]